

Verein PROKORE

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 **PROKORE** (Prostitution, Kollektiv, Reflexion) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Adresse der unabhängigen nationalen Geschäfts- und Koordinationsstelle **PROKORE**.

Art. 3 Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

II. Zweck

Art. 4 **PROKORE** bezweckt:

- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden in der Schweiz
- Förderung eines akzeptierenden wertfreien Umgangs mit Sexarbeit in der Gesellschaft
- Anerkennung der Sexarbeit als professionelle Tätigkeit
- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Sexarbeit mit dem Ziel, der gesellschaftlichen Stigmatisierung und Ausgrenzung von Sexarbeitenden entgegen zu wirken
- Förderung der Gesundheit (WHO-Definition) und Prävention in der Sexarbeit
- Bekämpfung von Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel in der Sexarbeit
- Regelmässige Austausch- und Weiterbildungstreffen unter den **PROKORE**-Mitgliedern zur vertieften Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten in der Sexarbeit
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliederorganisationen, Projekten und Einzelpersonen, welche die Interessen der Sexarbeitenden vertreten
- Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse mit dem Ziel der rechtlichen und sozialen Gleichstellung von Sexarbeitenden
- Initiiert und führt danach eine unabhängige nationale Geschäfts- und Koordinationsstelle **PROKORE**

III. Mitgliedschaft

- Art. 5** Grundsatz:
- a) Organisationen, Projekte und Einzelpersonen, welche sich für die Interessen von Sexarbeitenden einsetzen sowie das Leitbild von **PROKORE** anerkennen, können Aktivmitglieder werden.
 - b) Juristische und natürliche Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechts, welche das Leitbild von **PROKORE** unterstützen, können passive Kollektiv- oder Einzelmitglieder werden.
- Art. 6** Eintritt, Austritt und Ausschluss:
Die Mitgliedschaft kann jederzeit angemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
Der Austritt ist zulässig auf das Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist. Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beim Austritt noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.
Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.
- Art. 7** Der Mitgliederbeitrag von Kollektiv- und Einzelmitgliedern wird von der Generalversammlung bestimmt.

IV. Finanzen

- Art. 8** Die finanziellen Mittel bestehen aus:
1. Mitgliederbeiträgen
 2. Subventionen der öffentlichen Hand
 3. Spenden
- Art. 9** Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

V. Organisation

- Art. 10** Organe:
- Generalversammlung
 - Aktivmitgliederversammlung
 - Vorstand / Präsidium
 - Unabhängige nationale Geschäfts- und Koordinationsstelle **PROKORE**
 - Revision

VI. Generalversammlung

- Art. 11** Die Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich mindestens 3 Wochen im voraus einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- Art. 12** Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht, sofern diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst. Jedes Aktivmitglied hat ein Stimmrecht. Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt.
- Art. 13** Die Generalversammlung ist zuständig für:
- Wahl des Vorstandes und der Revision
 - Abnahme des Jahresberichts der unabhängigen nationalen Geschäfts- und Koordinationsstelle **PROKORE** und des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - Festlegung der Kollektiv- und Einzelmitgliederbeiträge
 - Décharge des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
 - Auflösung des Vereins
 - Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

VII. Aktivmitgliederversammlung

- Art. 14** Die Aktivmitgliederversammlung trifft sich zweimal im Jahr zum inhaltlichen Austausch und zur Unterstützung der Vorstandsarbeit.

VIII. Vorstand

- Art. 15** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 16** Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf jeweils ein Jahr gewählt. Das Präsidium wird ebenfalls von der Generalversammlung gewählt.

Art. 17 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Mitarbeiterinnen der unabhängigen nationalen Geschäfts- und Koordinationsstelle **PROKORE** nehmen an sämtlichen Sitzungen teil, sie haben Antrags- und Mitspracherecht.

Art. 18 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung der Generalversammlung und die Einstellung der Mitarbeiterinnen der unabhängigen nationalen Geschäfts- und Koordinationsstelle **PROKORE**. Er bestimmt den Sitz des Sekretariats. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

IX. Unabhängige nationale Geschäfts- und Koordinationsstelle PROKORE

Art. 19 Die unabhängige nationale Geschäfts- und Koordinationsstelle **PROKORE** setzt sich aus den vom Vorstand gewählten Mitarbeiterinnen zusammen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Art. 20 Die Aufgaben der unabhängigen nationalen Geschäfts- und Koordinationsstelle **PROKORE** werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen bestimmt.

X. Revisionsstelle

Art. 21 Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

XI. Vereinsjahr

Art. 22 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

XII. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 23

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Das allfällige Reinvermögen fällt im Auflösungsfall an eine wohltätige Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung.

Statutenänderung von der Generalversammlung in Basel angenommen am 25. Juni 2015.